

Satzung
der Sportschützengemeinschaft Wittlage e.V.
in der Neufassung vom 19. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportschützengemeinschaft Wittlage e.V. abgekürzt: SSG

Er hat seinen Sitz in Bohmte.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1555 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss leistungsstarker oder talentierter Sportschützen zu gemeinsamer Sportausübung und Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Die Sportschützengemeinschaft Wittlage e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2b Ehrenamtliche Tätigkeit, Ersatz von Aufwendungen

Die Mitglieder der SSG nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Mitglieder und ggf. Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine vom Vorstand der SSG veranlasste Tätigkeit für die SSG entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

§ 3 Träger und Ausübung des Schießsports

Träger der SSG sind

- a. die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung
- b. die Schützenvereine des Kreisschützenverbandes Wittlage, die der SSG korporativ angehören
- c. der zuständige Kreisschützenverband Wittlage.

Die SSG enthält sich jeglicher Teilnahme an Veranstaltungen traditioneller Art. Sie führt keine Vereinsfahne und veranstaltet insbesondere kein Königsschießen. Die Mannschaften der SSG

nehmen an vereinsinternen Schießwettbewerben der Schützenvereine nicht teil. Hauptzweck der SSG ist die Teilnahme an den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes, an Europa- und Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen.

Die Mitglieder der SSG (Sportschützinnen und Sportschützen) können für die Schützenvereine, denen sie angehören, an allen Wettkämpfen teilnehmen, an denen die SSG nicht teilnimmt. Für die Schützenvereine im Schützenkreis Wittlage sind hiervon ausgenommen die Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes, Europa- und Weltmeisterschaften und Olympische Spiele

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die SSG führt ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Sportschützen beiderlei Geschlechts, die einem im Einzugsgebiet der SSG liegenden Schützenverein als Mitglied angehören, die Mitgliedschaft zu diesem Verein aufrecht erhalten und die der SSG gemäß § 5 Abs. 1 als Mitglieder gemeldet sind. Ebenso Sportschützinnen und Sportschützen, die selbst oder durch ihren Verein die zu entrichtenden Beiträge und Kosten übernehmen.

Korporative Mitglieder sind die im Einzugsgebiet liegenden Schützenvereine, die der SSG ordentliche Mitglieder melden, sowie der für die SSG zuständige Kreisschützenverband.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die SSG ideell oder materiell fördern.

Die Sportschützengemeinschaft Wittlage e.V. ist Mitglied

- des Kreisschützenverbandes Wittlage e.V., des Schützenbundes Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V., des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V., des Schützenbundes Niedersachsen e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V., des Kreisfachverbandes Schießsport Osnabrück-Land e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.,
- des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder aus den Schützenvereinen im Kreisschützenverband Wittlage ist die jeweilige Mitgliedermeldung zum 05.10. jeden Jahres mit etwaigen Nachmeldungen verbindlich.

In allen anderen Fällen gilt folgende Regelung:

Der Beitritt zu der SSG ist freiwillig. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Noch nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch diesen die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn der Schützenverein, dem das Mitglied angehört, zugestimmt hat. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Beitrittswillige dieser Satzung und den Beschlüssen der SSG.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird, durch Beschluss des Vorstandes, dass das Mitglied schießsportlich nicht mehr eingesetzt wird, sowie durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand hat so rechtzeitig zum Ende eines Schießjahres zu beschließen, welche Mitglieder bei Wettkämpfen nicht mehr berücksichtigt werden, dass diese fristgerecht, entsprechend der Sportordnung einen anderen Verein zu ihrem Stammverein erklären können. Der Beschluss ist den

Mitgliedern schriftlich zu übersenden und wird wirksam mit Ablauf des Jahres, wenn das Mitglied nicht eine frühere Beendigung wünscht. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen anordnen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der SSG oder gegen die sportlichen Regeln verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Gegen den Ausschluss ist binnen 1 Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

Über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand, über den der korporativen Mitglieder die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und die korporativen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte höchstpersönlich wahr. Darüber, welche Delegierte die Rechte der korporativen Mitglieder wahrnehmen, entscheiden diese selbstständig.

Die fördernden Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit diese nichts anderes beschließt.

Die Mitglieder haben das Recht zur sachgemäßen Nutzung der Einrichtungen der SSG. Über den Umfang der Nutzungsrechte sowie über Beschränkungen beschließt der Vorstand, bei Streit darüber die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SSG nach besten Kräften zu fördern, ihr Ansehen zu mehren und alles zu unterlassen, was dies gefährden könnte. Die ordentlichen Mitglieder haben sich dem von der Sportleitung vorgesehenen Training zu unterziehen und an den Wettkämpfen teilzunehmen. Verhinderungen aus wichtigen Gründen sind dem Sportleiter rechtzeitig bekannt zu geben.

Den Anordnungen der Sportleiter oder der sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten. Einsprüche gegen Anordnungen sind beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig.

Die Mitglieder haben dem Verein die durch schuldhaftes Handeln entstandenen Schäden zu ersetzen. Über die Höhe des Schadens entscheidet der Vorstand, bei Nichteinigung die Mitgliederversammlung.

§ 7 Abstimmungen, Wahlen, Beurkundungen

In den Sitzungen der Vereinsorgane werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen, im Falle der Vereinsauflösung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahl bei der ersten Wahl hatten. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied eines Vereinsorgans vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Über die wesentlichen Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Hälfte der erschienenen Abstimmungsberechtigten dies verlangt.

§ 8 Die Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sportausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SSG und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht die Aufgaben anderen Organen zur Erledigung zuweist.

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Im ersten Vierteljahr nach Beendigung eines Sportjahres muss eine Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung „Mitgliederhauptversammlung“ einberufen werden.

Der Mitgliederhauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Haushaltsplans
- d. Festsetzung von Beiträgen und anderen Leistungen
- e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern
- g. Genehmigung des Sportprogramms des Sportausschusses
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Außerhalb der Mitgliederhauptversammlung können die Aufgaben a. bis h. sowie die Abwahl von Organmitgliedern nur in außerordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden, die als solche in der Einladung zu bezeichnen sind.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand, der Sportausschuss oder 1/4 der Mitglieder verlangt.

Die Mitglieder sind zu den Versammlungen schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu begründen sind, kann die Ladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sportleiter.

In den Versammlungen haben die ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die korporativen Mitglieder entsenden einen Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Sportleiter
4. Schriftführer
5. Schatzmeister
6. Jugendleiter
7. Damenleiter
8. stellvertretenden Sportleiter
9. zweiten stellvertretenden Sportleiter
10. stellvertretenden Jugendleiter
11. stellvertretenden Schatzmeister
12. Pressereferenten
13. Behindertensportleiter
14. Bogen-Sportleiter
15. Internet-Redakteur

Der Vorstand wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um immer einen geschäftsfähigen Vorstand zu haben, wird alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstands neu gewählt. Die Amtszeit verlängert sich nach Ablauf der vier Jahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese Satzung die Aufgabe nicht einem anderen Organ zuweist.

Der Vorstand beschließt über die Richtlinien für die Arbeit. Innerhalb dieser Richtlinien hat jedes Vorstandsmitglied die sich aus seinem Amt ergebenden Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Er ist dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

Alle Maßnahmen der Vorstandsmitglieder, die Ausgaben bedingen, die im Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 10a Vorstand gemäß § 26 BGB

Die SSG wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Sportleiter. Bei Ausübung der Vertretungsmacht darf im Innenverhältnis der Vorsitzende nicht übergangen werden.

§ 11 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus

- a. dem Sportleiter als Vorsitzenden
- b. den stellvertretenden Sportleitern
- c. dem Jugendleiter
- d. der Damenleiterin
- e. den Vereinsübungsleitern
- f. dem Sprecher der Sportschützen
- g. den Sportleitern der korporativen Mitgliedervereine und Verbände
- h. dem Behindertensportleiter
- i. dem Bogensportleiter

Der Sportausschuss erarbeitet das jährliche Sportprogramm, legt es dem Vorstand vor. Es bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Der Sportausschuss beschließt über die Aufstellungen der Mannschaften. Er kann diese Aufgaben dem Sportleiter, dem Jugendleiter oder der Damenleiterin übertragen. Er hat dem Vorstand bis zum 15.09. eines Jahres die Sportschützen zu melden, die wettkampfmäßig für das folgende Sportjahr eingesetzt werden sollen. Der Sportausschuss kann Sportschützen mit einer Sperre bis zu höchstens 1 Jahr belegen. Hiergegen ist die Anrufung des Vorstands zulässig, der endgültig entscheidet.

Der Sportausschuß wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertre-tenden Sportleiter einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder zu a) bis i) anwesend ist. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück rechtswirksam.

Bohmte, den 19. Januar 2015



Ernst Busse
Vorsitzender



Gerhard Rettig
stv. Vorsitzender

Eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister 1555 am 02.04.2015.